

# Satzung der Tennissparte im MTV Leck

## A. Allgemeines

### § 1 Bezeichnung, Sitz, Vereinsjahr

- 1) Die Tennissparte führt die Bezeichnung „*Tennissparte im MTV Leck*“
- 2) Der Sitz der Tennissparte ist die Gemeinde 25917 Leck.
- 3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Sinn und Zweck der Tennissparte ist die Ausübung und Pflege des Tennissports.
- 2) Die Tennissparte ist eine Sparte des MTV Leck von 1889 e.V. Maßgeblich für die Mitglieder der Tennissparte ist die Satzung des MTV Leck. Diese Spartensatzung wird aufgestellt ausschließlich zur Regelung des Betriebes innerhalb der Tennissparte. Da der MTV Leck vom Finanzamt in Flensburg als gemeinnützig anerkannt worden ist, nimmt auch die Tennissparte als Sparte des Vereins für sich die Gemeinnützigkeit in Anspruch, und zwar insbesondere dadurch, dass sie den Mitgliedern ihr gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung stellt.
- 3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 3 Vereinsämter

- 1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (z. Zt. 500 € jährlich oder 41,66 € monatlich) ausgeübt werden.
- 3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
- 4) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Die Tennissparte ist Mitglied im Tennisverband Schleswig-Holstein und über den MTV Leck Mitglied im Landessportverband. Die Mitglieder der Tennissparte sind der jeweiligen Satzung dieser beiden Verbände unterworfen.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedsarten**

- 1) Der Tennissparte gehören an
  - a. aktive Mitglieder
  - b. passive Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Gastmitglieder
  
- 2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Spartenleitung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben der Sparte, ohne sich am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck der Tennissparte in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Beschluss der Spartenleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gastmitglieder sind Spieler anderer Vereine, die an Punktspielen teilnehmen können.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
  
- 2) Voraussetzung für den Eintritt in die Tennissparte ist der Nachweis der Mitgliedschaft im MTV Leck.
  
- 3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des MTV Leck und der Tennissparte an. Die Spartenleitung entscheidet über die Aufnahme.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregelungen zu berücksichtigen und einzuhalten.
  
- 2) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Tennissparte nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Spartenleitung und seiner Organe zu befolgen. Hierzu gehören auch die jährlichen Platzarbeiten, die von jedem aktiven Mitglied ab 16 Jahren geleistet werden müssen. Bei nichtgeleisteten Platzarbeiten behält sich die Spartenleitung vor, dem Mitglied einen Versäumniszuschlag in Rechnung zu stellen.

- 3) Ziel der Sparte ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen der Tennissparte.
- 4) Das Fehlverhalten eines Mitgliedes kann zur Verwarnung oder bis zum Ausschluss führen.
- 5) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Tennissparte zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 8 Beitrag**

- 1) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Vereinsjahres zu entrichten. Grundsätzlich ist das Bankeinzugsverfahren anzuwenden. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen wollen, zahlen eine zusätzliche Gebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 3) Mitglieder, die den Betrag bis zum 31. März des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung in Textform an die zuletzt der Sparte genannte Anschrift, können sie auf Beschluss der Spartenleitung aus der Tennissparte ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus der Tennissparte wird dem MTV Leck mitgeteilt. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet werden.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a. Tod,
  - b. freiwilligen Austritt,
  - c. Ausschluss.
- 2) Der Austritt (Kündigung) kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden und muss in Textform beim Vorstand der Tennissparte eingereicht werden. Bei später eingehender Kündigung verschiebt sich der Austritt bis zum Jahresende des folgenden Kalenderjahres. Endet jedoch die Mitgliedschaft im MTV Leck im laufenden Kalenderjahr, so endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Tennissparte. Der bereits gezahlte Jahresbeitrag wird nicht erstattet.
- 3) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennissparte erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Sparte. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.
- 4) Mitglieder, die ihren Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss der Spartenleitung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs.3 aus der Tennissparte ausgeschlossen werden.

- 5) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann durch Beschluss der Spartenleitung ein Mitglied aus der Tennissparte ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen der Tennissparte sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Spartenorgane. Ausgeschlossene Mitglieder sind nicht berechtigt am Spielbetrieb auf den Anlagen der Tennissparte teilzunehmen.

## **C. Spartenorgane**

### **§ 10 Vereinsorgane**

Organe der Tennissparte sind

- a. die Spartenleitung
- b. die Mitgliederversammlung
- c. Ältestenrat

### **§ 11 Spartenleitung**

- 1) Die Spartenleitung setzt sich zusammen aus

- a. Spartenleiter/in
- b. stellvertretenden Spartenleiter/in
- c. Schriftführer/in
- d. Kassenwart/in
- e. stellvertretenden Kassenwart/in
- f. Sportwart/in
- g. Jugendwart/in
- h. Anlagenverwalter/in

- 2) Die Spartenleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 3) Die Mitglieder der Spartenleitung werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Spartenleiter und der stellvertretende Spartenleiter dürfen nicht zum selben Zeitpunkt zur Wahl stehen.

- 4) Scheidet ein Mitglied der Spartenleitung vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger bestimmen.

- 5) Den Mitgliedern des Vorstandes können zur Unterstützung gewählte Vertreter beigeordnet werden. Ein Stimmrecht besteht nur im Vertretungsfall, so dass pro Vorstandsfunktion gem. § 11 Abs. 1 nur jeweils eine Stimme möglich ist.

### **§ 12 Geschäftsbereich der Spartenleitung**

#### **1. Spartenleiter**

- 1) Der amtierende Spartenleiter und der Kassenwart sind der geschäftsführende Vorstand. Sie vertreten die Sparte außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs.2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des Spartenleiters vor.

- 2) Der Spartenleiter ist zeichnungsberechtigt für die Sparte.
- 3) Die geschäftsführende Spartenleitung ist verpflichtet, in alle die Sparte verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Spartenmitglieder nur mit dem Vermögen der Tennissparte haften.
- 4) Der Spartenleiter leitet die Tennissparte, ist aber an die Beschlüsse der Spartenleitung gebunden. Erfordern besondere Umstände eine sofortige, wichtige Entscheidung für die Sparte, so muss der Spartenleiter die Spartenleitung in der nächsten Spartenleitungssitzung über die Entwicklung unterrichten.
- 5) Der Spartenleiter hat den Vorsitz in den Spartenleitungssitzungen, den Mitgliederversammlungen und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 6) Anträge und Anregungen können dem Spartenleiter von allen Mitgliedern der Sparte zugeleitet werden.
- 7) Von allen wichtigen Handlungen, in denen der Spartenleiter die Spartenleitung vertritt, hat er in der nächsten Spartenleitersitzung Mitteilung zu machen.
- 8) Der Spartenleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Rücklage für Hallengroßreparaturen gebildet wird, in die jährlich mindestens 50 % aus dem anfallenden Jahresüberschuss der Tennishalle eingestellt wird.

## **2. Stellvertretender Spartenleiter**

Der stellvertretende Spartenleiter nimmt bei Verhinderung des Spartenleiters dessen Rechte und Pflichten wahr.

## **3. Sportwart**

- 1) Dem Sportwart obliegt die technische Leitung des gesamten Sportbetriebes der Sparte.
- 2) Zur Koordinierung der Arbeit soll ihm ein Spielerausschuss zur Seite gestellt werden, der von den Mannschaftsführern aller zu Punktspielen gemeldeten Mannschaften sowie dem Jugendwart, der die Jugendabteilung vertritt, gebildet wird.
- 3) Der Sportwart leitet die Sitzungen des Spielerausschusses. Er kann jederzeit Mitglieder der Spartenleitung und auch Personen aus dem Mitgliederkreis zu den Sitzungen einladen.
- 4) Der Spielerausschuss tagt nach Bedarf, auf jeden Fall aber vor der Freiluftsaison bis zum 15.04. des Jahres.
- 5) Der Sportwart setzt mit den Mannschaftsführern der am Punktspielbetrieb beteiligten Mannschaften und dem Jugendwart die Benutzungszeiten

(Punktspiele und Training) fest.

#### **4. Jugendwart**

- 1) Dem Jugendwart obliegt die technische und organisatorische Arbeit der Jugendabteilung.
- 2) In enger Zusammenarbeit mit dem Sportwart hat er hauptsächlich sein Augenmerk auf die Förderung des Nachwuchses zu legen, wobei insbesondere die Empfehlungen der Tennisverbände zu beachten sind.
- 3) Jährlich vor Beginn der Sommer- bzw. Wintersaison hat der Jugendwart dem Spartenleiter eine Liste der von ihm eingeplanten Trainer vorzulegen, in der neben den gewünschten Trainingszeiten auch die Entgelte aufgeführt sind.
- 4) Der Jugendwart hat bis zum 31. Januar einen Ausgabenplan zu erstellen und diesen dem Kassenwart vorzulegen. Dabei sind insbesondere die Ausgaben für die Traineraktivitäten, für technische Anschaffungen und für Turniere und Meisterschaften aufzuführen.
- 5) Rechtzeitig vor Beginn der Sommer- bzw. Wintersaison ist zwischen Jugendwart, Sportwart und gegebenenfalls Hallenverwalter die Anzahl der benötigten Trainingszeiten auf der Anlage und in der Halle abzustimmen.
- 6) Der Jugendwart sollte an den Jugendsitzungen des Kreistennisverbandes und des Gesamtvereins teilzunehmen.

#### **5. Kassenwart**

- 1) Der Kassenwart führt die Spartenkasse.
- 2) Finanzielle Verpflichtungen kann die Tennissparte nur mit der Zustimmung des Kassenwarts eingehen. Anschaffungen, die ganz oder teilweise aus der Spartenkasse beglichen werden, können nur mit seiner Zustimmung getätigt werden.
- 3) Der Kassenwart hat für die Einhaltung des Etats zu sorgen. Für darüber hinausgehende Beträge ist die Gegenzeichnung des Spartenleiters erforderlich.
- 4) Dem Kassenwart obliegt darüber hinaus die Verwaltung des Mitgliederbestandes und der Beitragsverwaltung sowie die finanzielle Verwaltung der Tennishalle. Für die Unterstützung bei diesen Arbeiten kann er in Abstimmung mit der Spartenleitung einen Beitrags- und Mitgliederwart und einen Hallenverwalter einsetzen.
  - a) Der Beitrags- und Mitgliederwart hat den Mitgliederbestand zu verwalten. Er muss Auskünfte über den Bestand der Spartenmitglieder und das Beitragsaufkommens des Jahres geben können. Er führt die Abstimmung der Mitglieder mit dem MTV Leck durch, überwacht den Eingang der Beiträge. Der gesamte Schriftverkehr einschließlich Mahnwesen mit den Mitgliedern wird von ihm durchgeführt.
  - b) Dem Hallenverwalter werden die gesamten in Zusammenhang mit der

Hallenbelegung stehenden Arbeiten übertragen. Insbesondere ist die Abo-Verwaltung und die Stundenbuchungen zu überwachen und für den Kassenswart vorzubereiten, so dass dieser die Belegungsgebühren abbuchen kann. Der wöchentliche Belegungsplan ist zu erstellen und auszuhängen.

#### 6. Stellvertr. Kassenswart

Der stellvertr. Kassenswart steht dem Kassenswart hilfsweise zur Seite und übernimmt dessen Aufgaben, wenn dieser ausfällt.

#### 7. Schriftwart

- 1) Der Schriftwart führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Spartenleitungssitzungen.
- 2) Er hat die Pflicht, die Erledigung der protokollarisch festgelegten Versammlungs- und Spartenleitungsbeschlüsse zu überwachen.
- 3) Er hat den gesamten Schriftverkehr der Spartenleitung zu erledigen.

#### 8. Anlagenverwalter

- 1) Der Anlagenverwalter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Tennisanlage, der Tennishalle und aller Belange, die mit beiden verbunden sind.
- 2) Er erstellt den Arbeitsdienstplan und kontrolliert die geleisteten Arbeitsstunden der Mitglieder.
- 3) Er hat darauf zu achten, dass seinen Anweisungen von den Mitgliedern Folge geleistet wird und die Mitglieder ihren Pflichten gegenüber der Tennisanlage und Tennishalle nachkommen.
- 4) In Abstimmung mit der Spartenleitung kann er für die Platz- und Reinigungsarbeiten Hilfskräfte einstellen.

#### 9. Kassensprüfer

Die beiden Kassensprüfer haben mindestens einmal im Jahr, und zwar jeweils vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen. Über das Kassensprüfungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das der Spartenleitung vor der Mitgliederversammlung auszuhändigen und vom Kassensprüfer in dieser zu verlesen ist.

#### § 13 Beschlussfassung der Spartenleitung

- 1) Der Spartenleiter lädt alle Mitglieder der Spartenleitung regelmäßig zu Spartenleitungssitzungen ein. Er ist berechtigt, zu diesen Spartenleitungssitzungen auch Personen außerhalb der Spartenleitung einzuladen, wenn dieses für die Sparte dienlich ist.
- 2) Die Spartenleitung ist beschlussfähig, wenn alle Spartenleitungsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte davon anwesend ist.

- 3) Die Spartenleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Spartenleiters bzw. des die Sitzung leitenden stellvertretenden Spartenleiters den Ausschlag.
- 4) Von den Sitzungen der Spartenleitung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Spartenleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie muss vor der Jahreshauptversammlung des MTV Leck durchgeführt werden.
- 2) Die Einberufung durch den Spartenleiter muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die von der Spartenleitung festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird gemäß der Geschäftsordnung durchgeführt, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

#### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Sparte betreffende Angelegenheiten, insbesondere über
  - a. die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b. die Entlastung der Spartenleitung
  - c. die Neuwahl der Spartenleitung
  - d. Satzungsänderungen
  - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f. die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden und die Höhe der Strafgeelder
  - g. Anträge der Spartenleitung und der Mitglieder (§ 16)
  - h. von der Spartenleitung vorgeschlagene Investitionen von mehr als 10.000€
  - i. die Auflösung der Sparte
- 2) Stimmberechtigt sind alle über 16 Jahre alten Mitglieder der Tennissparte.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 4) Bei einem Beschluss über die Auflösung der Tennissparte ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder über 16 Jahre erforderlich.
- 5) Vor dem Eintritt in die Tagesordnung sind vom Versammlungsleiter Stimmzähler zu ernennen, die die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung feststellen und die Auszählung der abgegebenen Stimmen vornehmen.
- 6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle der Wahl des Spartenleiters das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Spartenleiters.
- 7) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und



Beitragserhöhungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über 16 Jahre erforderlich.

- 8) Bei Beschlüssen über die Auflösung der Tennissparte (s. Punkt 4) ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder über 16 Jahre erforderlich.
- 9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Spartenleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung von den Mitgliedern sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung der Spartenleitung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Spartenleitung kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

- 1) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss die Spartenleitung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Für Belange der Sparte, die eine dringende Entscheidung durch die Mitglieder erfordern.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 18 Ältestenrat**

Der Ältestenrat hat allgemein die Aufgabe, den Spartenvorstand Tennis zu unterstützen.

Mitglieder des Ältestenrates können an den Vorstandssitzungen Tennis teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

- 1) Bei Rücktritt des Gesamtvorstandes der Tennissparte übernimmt der Ältestenrat die Leitung der Tennissparte mit allen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl eines Vorstandes der Tennissparte.
- 2) Analog zur Wahldauer des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden und des 1. Kassenwartes / der 1. Kassenwartin wird der 1. Vorsitzende des Gesamtvereins MTV Leck erstmalig und einmalig fünf Personen, die sich viele Jahre im Tennissport in Leck engagiert haben, nach der JHV Tennis schriftlich und mündlich in den Ältestenrat berufen. Die Amtsdauer der fünf berufenen Mitglieder des Ältestenrates wird 2 Jahre sein (bis 2017) – dann stehen die Mitglieder des Ältestenrates erstmalig zur Wahl durch die JHV Tennis. Aus ihrer Mitte wählen sich die Mitglieder des Ältestenrates einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende für 2 Jahre. Dieses Verfahren ist mit dem Übergangsvorstand abgesprochen und genehmigt worden.
- 3) Die Aufgaben des Ältestenrates sind die Überwachung der Einhaltung der satzungsgemäßen Ordnung der Tennissparte im MTV Leck, sowie die Wahrung des Ansehens der Sparte Tennis in der Öffentlichkeit. Er nimmt diese Aufgaben wahr, insbesondere durch:
  - a) Untersuchung von vereinschädigenden Verhalten von Mitgliedern.

- b) Feststellung des Sachverhaltes betreffend des Ausschluss eines Mitgliedes der Tennissparte (siehe § 8 der Satzung des MTV Leck)
- c) Schlichtung von Streitigkeiten, soweit das Spartengeschehen dadurch berührt wird.
- 4) In den Fällen der Ziffer 3a. und 3b. hat der Ältestenrat der Tennissparte seine Feststellungen dem Spartenvorstand schriftlich mitzuteilen und dabei einen Vorschlag zur Erledigung des Vorkommnisses zu unterbreiten.

## **D. Ausschüsse**

### **§ 19 Einsetzung von Ausschüssen**

- 1) Die Spartenleitung ist berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.
- 2) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gewählt werden.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf der Platzanlage und der Halle sowie in den Räumen der Sparte haftet die Tennissparte den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§ 21 Auflösung der Tennissparte**

- 1) Die Auflösung der Tennissparte kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung der Tennissparte werden der Spartenleiter, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- 3) Bei Auflösung der Tennissparte müssen die Regelungen der Erbbaurechtsverträge zwischen der Gemeinde Leck und dem MTV Leck vom 27.04.1976 und 20.05.1987 beachtet werden.

### **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Satzung wird am Tage der Beschlussfassung außer Kraft gesetzt.

Leck, den 25.02.2016

.....  
Spartenleiter

.....  
stellv. Spartenleiter

.....  
Kassenwartin

# **Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Spartenitzungen**

## **§ 1**

Der Spartenleiter leitet die Versammlungen und Sitzungen der Tennissparte im MTV Leck.  
Er wird vom stellvertretenden Spartenleiter vertreten.

## **§ 2**

Nach der Eröffnung ordentlicher Mitgliederversammlungen gibt der Spartenleiter bzw. sein Stellvertreter zunächst die von der Spartenleitung festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## **§ 3**

- 1) Melden sich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mehrere Versammlungsteilnehmer zu Wort, ernennt der Spartenleiter aus den Reihen der Spartenmitglieder einen Diskussionsleiter, der die weitere Debatte leitet und den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge erteilt, in der sie sich gemeldet haben.
- 2) Der Diskussionsleiter fasst den Diskussionsstoff zusammen und gibt dann der Spartenleitung Gelegenheit, zu dem Fragenkomplex abschließend Stellung zu nehmen.
- 3) Der Spartenleiter und die Mitglieder der Spartenleitung können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

## **§ 4**

- 1) Antragsteller haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Erklärungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalles gestattet.

## **§ 5**

- 1) Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Diskussionsleiter den Redner zur Sache. Verletzt der Redner den Anstand, so rügt ihn der Diskussionsleiter und erteilt unter Umständen eine Verwarnung. Fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Diskussionsleiter nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

- 2) Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Spartenleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im übrigen hat der Spartenleiter alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

## **§ 6**

Anträge, die nicht fristgerecht nach § 16 der Satzung eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsantrag mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder gestellt werden, sofern die Spartenleitung mit einfacher Mehrheit dem entspricht. Anträge auf Änderung der Satzung können erst auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

## **§ 7**

Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Redner, die bereits zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

## **§ 8**

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrags entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

## **§ 9**

- 1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- 2) Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, wird geheim gewählt.

## **§ 10**

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regelungen aufstellt. Vor Abstimmung über schriftlich gestellte Anträge sind diese zu verlesen.